

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie



Gesetzliche Ausgleichsansprüche

Schadensersatz

Bereicherungshaftung

Aufwendungsersatz

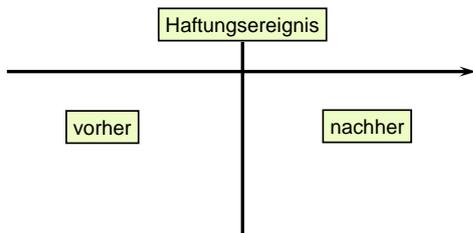
Haftungsbegründung

Haftungsausfüllung



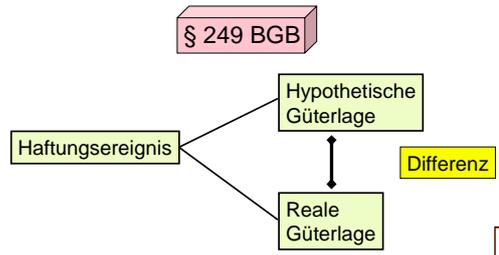
Schadensbestimmung "aus dem Bauch"

Zustandsvergleich zweier Güterlagen



Schadensbestimmung nach dem Gesetz

Zustandsvergleich zweier Güterlagen



Schadensersatzleistung

Restitution

Herstellung in Natur

Ersatz der Herstellungskosten

Kompensation

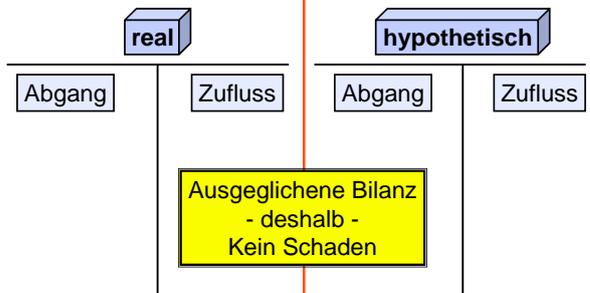
des Vermögensverlustes in Geld

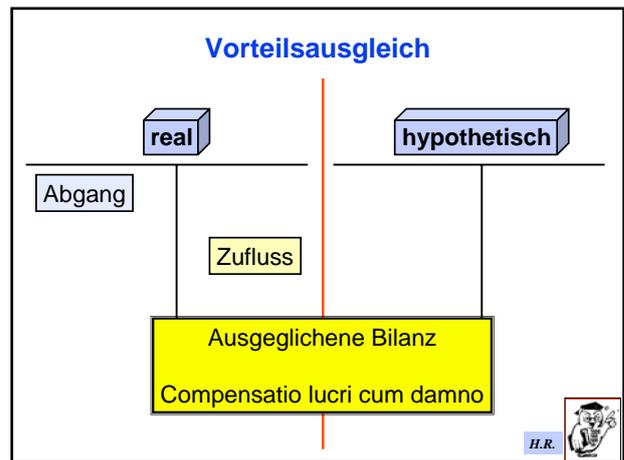
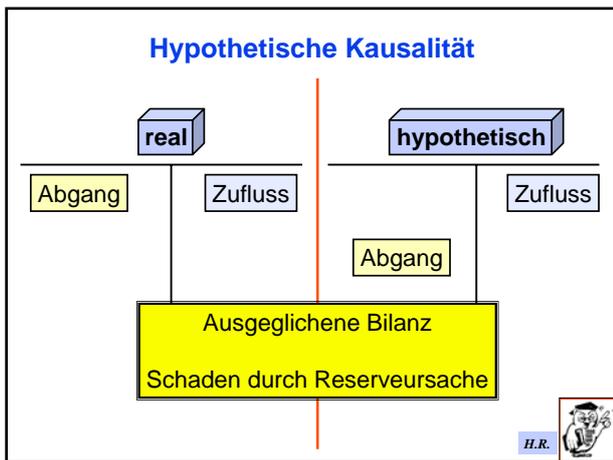
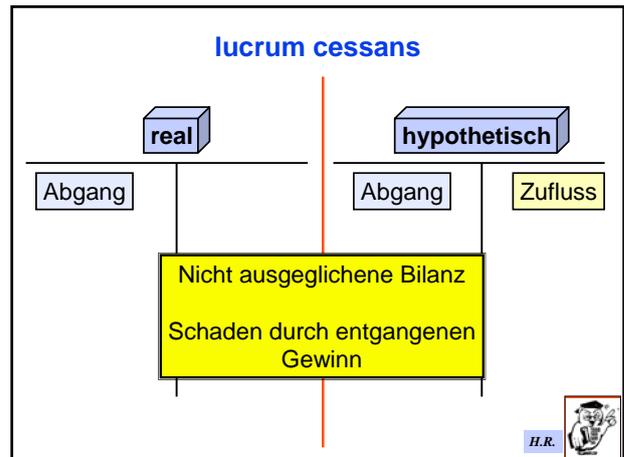
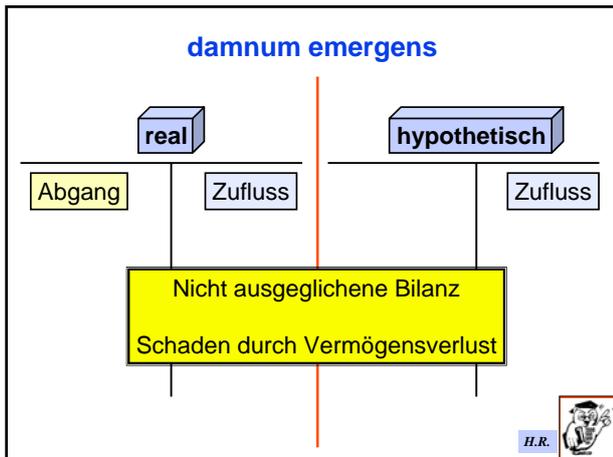
bei Unmöglichkeit, Ungenügen oder
Unzumutbarkeit der Restitution

§ 253 BGB



Differenzhypothese





- ### Offene Positionen
- Zurechnungsfaktoren
 - ♦ Kausalität
 - ♦ Adäquanz
 - ♦ Schutzbereich (Rechtswidrigkeitszusammenhang)
 - Zeitpunkt der Vergleichsbetrachtung und Bilanzierung
 - ♦ Berücksichtigung alternativer (hypothetischer) Kausalverläufe
 - ♦ Erfüllung
 - ♦ Letzte mündliche Verhandlung
 - Vorteilsausgleich
- H.R.

- ### Problembereiche
- Schadensersatz ohne Schaden
 - Ersatz trotz Fehlen einer Differenz im Zeitpunkt des Ausgleichs
 - Restitution jenseits der Grenzen der Restitution
 - Nichtberücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe
 - Versagung des Vorteilsausgleichs
 - Abstrakte Schadensberechnung
 - Ersatz von Vorhaltekosten
 - Undifferenzierte Annahme oder Ablehnung der Vermögensqualität von Nutzungen, Arbeitskraft, Dienstleistungen und Genüssen
- H.R.

Grenzen der Restitution

- Gesundheitsbeschädigung
 - ♦ Behandlungsbedarf
 - ♦ Kostenanspruch nach § 249 Abs. 2 BGB
 - ♦ Gesundung ohne Behandlung
- Fahrzeugbeschädigung
 - ♦ Ersatzbedarf für Ausfallzeit
 - ♦ Kostenanspruch nach § 249 Abs. 2 BGB
 - ♦ Ausfallzeit überbrückt mit Fahrrad
- Reparaturbedarf
 - ♦ Kostenanspruch nach § 249 Abs. 2 BGB
 - ♦ Eigenreparatur als Heimwerker

H.R.



Arbeitskraft und Dienstleistung

- Kein Vermögenswert der Arbeitskraft als solcher für den Träger der Arbeitskraft
 - ♦ Quelle für zukünftigen Erwerb, deren „Verstopfung“ zu Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Gewinns nach § 252 BGB führen kann, wenn bestehende Gewinnmöglichkeiten nicht realisiert worden sind
- Folgen eines Verkehrsunfalls mit Arbeitsunfähigkeit
 - ♦ einer Prostituierten BGHZ 67, 111
 - ♦ eines selbständigen Unternehmers BGHZ 54, 45
 - ♦ einer Hausfrau BGHZ 50, 304
- Vermögenswert der Arbeitskraft für den, dem Arbeit und Dienste geleistet werden sollen
 - ♦ Vertragspartner, Arbeitgeber
 - ♦ Unternehmen
 - ♦ Familie

H.R.



Großer Zivilsenat – BGHZ 98, 212

- Nutzungsausfall ist Vermögensschaden, wenn
 - ♦ in den Gegenstand des Gebrauchs eingegriffen worden ist,
 - ♦ der Berechtigte den Gegenstand hätte eigenwirtschaftlich nutzen wollen und können,
 - ♦ der Berechtigte auf die ständige Verfügbarkeit des Gegenstandes für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung angewiesen ist.
- Differenzierung „nach der Verkehrsanschauung“ in
 - ♦ Luxusgüter
 - ♦ für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung notwendige Güter

H.R.



Gesetzesorientierte Festlegung

- Nutzungsmöglichkeiten haben einen Vermögenswert, wenn sie nach einem intersubjektiven Maßstab in Geld bemessen werden können.
- Einen (Vermögens-)Schaden begründet der endgültige Verlust einer solchen Nutzungsmöglichkeit.
- Keine Differenzierung in Luxusgüter und für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung notwendige Güter
- Keine Differenzierung nach objektbezogenen und personenbezogenen Eingriffen

H.R.



Fangprämie - Ladendiebstahl

- G betreibt ein Kaufhaus. Um sich vor Ladendiebstählen zu schützen, setzt er einen Detektiv ein und lobt Prämien für das Personal für den Fall aus, dass ein Ladendieb entdeckt und gemeldet wird.
- D wird als Dieb gemeldet und entdeckt.
- G verlangt von D einen Teil der Detektivkosten und die Erstattung der ausgekehrten Fangprämie von 50 DM.
- BGHZ 75, 230

H.R.



Vorteilsausgleich

- Rechtsprechung
 - ♦ Anrechnung beschränkt sich auf adäquat verursachte Vorteile.
 - ♦ Anrechnung muss dem Zweck des Schadensersatzes entsprechen.
 - ♦ Anrechnung darf nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen.
- Gesetzeskonzeption
 - ♦ Begründungslast für die Nichtanrechnung von Vorteilen
 - ♦ Regressanordnungen
 - ♦ Unselbständige Vorteile aus der Schadensbehebung
 - ♦ Selbständige Vorteile
 - Ohne Eigen- oder Dritteistung
 - Durch Eigenleistung
 - Durch Dritteistung

H.R.



Unselbständige Vorteile

- Ersparnis von Lebenshaltungskosten während des vom Schädiger bezahlten Krankenhaus- oder Kuraufenthalts
- Wegfall von Pflege- und Erhaltungskosten auf das eigene Fahrzeug während der Dauer der Mietwagennutzung
- Einbau neuer Teile, die die Lebensdauer verlängern und so den Wert steigern
- Größeres Nutzungspotenzial nach Lieferung einer neuen, statt Reparatur der beschädigten Sache



Selbständige Vorteile

- Das Haftpflichtereignis verhindert einen Vermögensabfluss:
 - ♦ Wegen des Krankenhausaufenthalts fällt die Geburtstagsfeier aus
- Das Haftpflichtereignis realisiert einen Vermögenszufluss:
 - ♦ Entdeckung eines Schatzes durch Zerstörung eines alten Schrankes
 - ♦ Wertsteigerung eines Grundstücks durch Zerstörung des unter Denkmalschutz stehenden Hauses
 - ♦ Anfall einer Erbschaft



Vorteilsausgleich - Erbschaft

- Anfall der Erbschaft einschließlich des Stammvermögens, wenn
 - ♦ der Begünstigte sonst gar nicht Erbe geworden wäre
 - oder
 - ♦ der entgangene Unterhalt schon früher aus dem Stammvermögen bestritten wurde
- Allein die aus dem Stammvermögen fließenden Erträge, wenn
 - ♦ das Stammvermögen später ohnehin geerbt worden wäre (BGHZ 8, 325)
 - und
 - ♦ der entgangene Unterhalt aus anderen Mitteln bestritten wurde.



Vorteilsausgleich - Summenversicherung

- Nicht bei Unfallversicherungen
 - ♦ um nicht Prämienaufwendungen des Geschädigten für die Unfallversicherung zu Beiträgen für eine Haftpflichtversicherung des Schädigers werden zu lassen (RGZ 146, 287).
- Wohl aber bei Insassenunfallversicherungen
 - ♦ für die gerade der Schädiger die Prämien aufgebracht hat (BGHZ 64, 266).
- Nicht bei Lebensversicherungen
 - ♦ wenn die Versicherungssumme dem Berechtigten später ohnehin zugefallen wäre (BGHZ 73, 109).



Vorteilsausgleich - Drittleistung

- Leistung zur Erfüllung einer Pflicht
 - ♦ Regresskonstruktionen (Bereicherung, GoA, Gesamtschuld)
- Freiwillige Leistung
 - ♦ Zur Begleichung einer fremden Schuld
 - § 267 BGB
 - Ausgleich nach Bereicherungsrecht
 - ♦ Zur endgültigen Befreiung des Schädigers
 - Entfallen des Schadensersatzanspruchs durch Vorteilsausgleich
 - ♦ Zur Bereicherung des Opfers
 - Fortbestehen des Schadensersatzanspruchs durch Versagung des Vorteilsausgleichs



Abstrakte Schadensberechnung

- Pauschalierung eines (Mindest-)Schadens
 - ♦ Ohne Nachweis
 - ♦ Ohne Widerlegungsmöglichkeit
- Gesetzliche Anordnung
 - ♦ Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB
 - ♦ Differenz zwischen Vertragspreis und Markt- und Börsenpreis nach § 376 Abs. 2 HGB
 - ♦ Nicht – entgangener Gewinn nach § 252 Satz 2 BGB
- Vertragliche Vereinbarung
 - ♦ Vertragsstrafe nach § 340 Abs. 2 BGB
 - ♦ Individualvereinbarung
 - ♦ Einseitig gestellte AGB - § 309 Nrn. 5 und 6 BGB

